

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 138/2018

Sitzung vom 5. September 2018

818. Anfrage (Transparenz zur Unternehmenssteuerreform II mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip)

Die Kantonsräte Tobias Langenegger, Zürich, Martin Neukom, Winterthur, und Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 14. Mai 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Kein anderes Land der Welt ermöglicht Billionen von völlig steuerfreien Ausschüttungen aus den Aktiengesellschaften (Kapitaleinlagervesen) wie die Schweiz seit dem 1.1.2011 mit der Unternehmenssteuerreform II (USR II). Trotz der wuchtigen Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III im Februar 2017 ist der Bundesrat (noch) nicht bereit, die grosse Lüge der USR II rückgängig zu machen.

Die Kantone sind gut beraten, vollständige Zahlen und Fakten zur Ausgangslage im Hinblick auf die Debatte für die Steuervorlage 17 zu liefern. Die nationalen Räte sind nun gefordert, eine Steuervorlage 17 zu machen, welche auch mehrheitsfähig wird. Dafür bedingt es nicht zuletzt, schädliche Folgen der USR II rückgängig zu machen.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Per 31.12.2017 sind von der eidgenössischen Steuerverwaltung über zwei Billionen Franken Kapitaleinlagereserven zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Wie hoch werden die jährlichen Steuereinnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) geschätzt?
2. Wie kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip im Kanton Zürich ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fliessen ins Ausland zurück)?
3. Welche Branchen mit börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip im Kanton Zürich? Wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?
4. Wie viele ausländische Unternehmen sind im Kanton Zürich seit Inkrafttreten der USR II zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?
5. Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2000 Mrd. Franken genehmigten Kapitaleinlagereserven? Wie viel wurden von AG's mit Sitz im Kanton Zürich angemeldet?

6. Wie viele der angemeldeten Summen aus dem Kanton Zürich stammen aus schweizerisch bzw. wie viel von ausländisch beherrschten AG's?
7. Wie viele der angemeldeten Summen aus dem Kanton Zürich stammen von reinen Holding-Gesellschaften?
8. Wie viele der angemeldeten Summen aus dem Kanton Zürich stammen von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-Aktiengesellschaften?
9. Wie viele der angemeldeten Summen aus dem Kanton Zürich stammen von Einmann/Einfrau-Aktiengesellschaften?
10. Wie viele KER-Auszahlungen erfolgten konzernintern?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, Martin Neukom, Winterthur, und Kaspar Bütikofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Unter Kapitaleinlagereserven (KER) versteht man Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern an Gesellschaften bei deren Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung. Werden solche Kapitaleinlagen über dem Nennwert des Grund- oder Stammkapitals geleistet, so sind sie den Kapitalreserven zuzuweisen. Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (AS 2008, 2893) wurden Kapitaleinlagen bei ihrer Rückzahlung an die Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gleichgestellt.

Seit 2011 können Unternehmen die in ihrer Handelsbilanz separat ausgewiesenen KER der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Vorprüfung unterbreiten. Die Kapitalgesellschaften haben der ESTV zudem jede vorgenommene Veränderung der KER zu melden. Der Vollzug liegt in der Zuständigkeit der ESTV, und eine laufende Weiterleitung von Informationen an die kantonalen Steuerämter erfolgt nicht. Im Verfahren zur Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer durch das kantonale Steueramt besteht kein Anlass, zu prüfen, inwieweit es sich bei den deklarierten oder bilanzierten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen um steuerfrei rückzahlbare KER handelt. Das kantonale Steueramt verfügt daher über keine auswertbaren Informationen zu den KER.

Zu Frage 1:

Dem kantonalen Steueramt ist der Bestand von KER in Unternehmen im Kanton Zürich bekannt (siehe dazu Beantwortung der Frage 5). Hingegen hat das kantonale Steueramt keine Kenntnisse über die KER-Ausschüttungen von kantonalen und ausserkantonalen Unternehmen an Empfängerinnen und Empfänger mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Zürich. Somit sind keine Aussagen zu den Wirkungen bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer auf Stufe Kanton und Gemeinden sowie zum Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer möglich.

Die ESTV hat hingegen die finanziellen Auswirkungen einer vollständigen Aufhebung des Kapitaleinlageprinzips auf die Schweiz untersucht. Es kann auf die Ausführungen in der Medienmitteilung WAK-S, Anpassungen am Kapitaleinlageprinzip vom 25. Mai 2018 (www.parlament.ch/centers/documents/de/18-031-kapitaleinlagenprinzip-wak-s-2018-05-25-d.pdf) verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Rückzahlungen im Rahmen des Kapitaleinlageprinzips stellen Kapitalrückzahlungen dar und sind daher hinsichtlich Geldwäscherei nicht anfälliger als andere Kapitalrückzahlungen oder Ausschüttungen von Dividenden.

Zu Fragen 3 und 6–10:

Systematische Erhebungen zu den Unternehmen oder zu den Eigentumsverhältnissen werden von der kantonalen Steuerbehörde nicht durchgeführt. Diese Angaben sind für die steuerliche Beurteilung nicht bedeutsam, und deren Erfassung würde einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verursachen. Zudem stellen diese Informationen nur eine Momentaufnahme dar und können sich in kurzer Zeit wieder verändern. Auch die ESTV verfügt über keine auswertbaren Daten zu den Eigentumsverhältnissen (siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2017 zur Interpellation 173617).

Mangels vorhandener Informationen kann das kantonale Steueramt diese Fragen nicht beantworten.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Aktivitäten der Standortförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, der Wirtschaftsförderungen der Städte Zürich und Winterthur sowie der Greater Zurich Area AG wurden von 2011 bis 2017 nach Angaben der Volkswirtschaftsdirektion insgesamt 165 Ansiedlungen von ausländischen Unternehmen im Kanton Zürich aktiv begleitet. Die Businesspläne dieser Unternehmen sahen vor, im Kanton Zürich während dieser Zeit insgesamt 2511 Arbeitsplätze

zu schaffen. Ob und inwieweit das Kapitaleinlageprinzip bei der Standortwahl auschlaggebend war und welche Branchen bzw. Unternehmen das Kapitaleinlageprinzip nutzen, ist mit Bezug auf diese Ansiedlungen nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Der Hauptgrund für die Höhe der angemeldeten Kapitaleinlagen ist die Rückwirkung, die mit der Inkraftsetzung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Gemäss dieser Regelung haben Gesellschaften die Möglichkeit, Kapitaleinlagen ab 1. Januar 1997 anzumelden. Hinzu kommen eine positive Konjunktur und ein wirtschaftlich attraktiver Standort.

Die ESTV informierte die Kantone mit Schreiben vom 4. Juni 2018 über die vorhandenen KER. Demnach sind im Kanton Zürich bei 1933 Unternehmen zurzeit Kapitaleinlagen von rund 349 Mrd. Franken bestätigt. Tatsächliche Rückzahlungen erfolgten bis anhin im Umfang von rund 104 Mrd. Franken. Die verbleibenden KER belaufen sich somit per 28. September 2017 auf rund 245 Mrd. Franken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli